

Wasserwehrdienstsatzung der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme (WWDS) i. d. F. d. 1. Änderung

Aufgrund § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme am 11.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Heringen/Helme richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Die Leitung der Wasserwehr besteht aus dem Bürgermeister und dem Stadtbrandmeister. Im Verhinderungsfall treten die jeweiligen Vertreter im Amt an ihre Stelle.
- (4) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen der Leitung der Wasserwehr u.a. nachfolgende Aufgaben:
 - über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie die Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Vermögenswerte, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege in

- Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern,
- Organisation der Warnung betroffener Personen und Unternehmen bei Überschwemmungsgefahren und der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen bei und nach Starkregenereignissen (Einläufe, Zuläufe, Durchlässe/Brücken usw.)
 - bei Bedarf Einrichtung von Wachdiensten (entsprechend Organisationsplan der Wasserwehr der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme),
 - Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen, Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe
- (5) Die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme stellt einen Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, er ist Bestandteil dieser Satzung. Eventuell notwendige Änderungen am Organisationsplan nimmt die Leitung der Wasserwehr selbständig vor.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er wird von der Leitung der Wasserwehr unterstützt. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus.
- (2) Der Wasserwehrdienst wird auf die Feuerwehr der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort.
- (3) Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§4 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Bauhof der Stadt Heringen/Helme wird zur personellen technischen und baulichen Unterstützung beteiligt.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

- (4) Für die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Wasserwehr gilt die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ entsprechend.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Heringen/Helme.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heringen/Helme, den 22.12.2023

Matthias Marquardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Urfassung:	Beschlussdatum und Nr. 17.12.2020, 35A/2020	Bekannt gemacht am 30.07.2021	im Amtsblatt Nr. 4/2021	in Kraft ab 31.07.2021
1. Änderung:	11.09.2023	22.12.2023	7/2023	23.12.2023

Bastian Lorenz
Hauptamt